

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 16

Ausgegeben Oppeln, den 20. April 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Durchschnittsmark- u. Ladenpreistabelle für März 1918, S. 103 u. 104; Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu u. Stroh, Privatschule für Laborantinnen von Dr. Reutner, stellv. Vorsitzender des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I u. II, Verlosung zum Besten des Erholungsheims „Schweizerhaus“, Schonzeit für Birk-, Hasel-, Fasanenbähne u. Rebhölde, Einsammeln von Kiebig- und Möbeneiern, Dienstaussweise bei Grenzüberbreitung, S. 105.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

217. Durchschnitts-Mark- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, L. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat März 1918.

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Marktort	Hülsenfrüchte						Eckartoffeln				Heu		Stroh		Eßbutter	Vollmilch	Mehnerer	
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues**)	Sticht.	Kraut- und Preß-				
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Spießbohnen (weiße)	Binten	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Spießbohnen (weiße)	Binten	alte	neue**)	alte	neue**)								
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg				je 100 kg
E s t o f f e n																			
1	Beuthen									16	60						6 20	36	35
2	Cosel									15							6	32	30
3	Gleitwitz									16	25						6 20	36	35
4	Grottkau																		
5	Kattowitz									14	16						6 20	36	60
6	Leobschütz									10	11	16		9	8		5 60	28	27
7	Meiße									10	14	16		9	8 35		6 20	36	30
8	Neustadt									12	14	16		9	7		5 90	32	28
9	Oberglogau																		
10	Oppeln									14	14						6 40	32	32
11	Ratschau									10	14	16		9	6		5 40	30	28
12	Ratibor									12	15						6 20	33	32
13	Groß Strehlitz																5 20	28	25

***) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat März 1918 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Weizen				Weizenbrot (Semmel)	Koppen-Graubrot mit Zusatz von Getreidemehl	Fadenmehl	Gries	Buchweizen	Gersten-Grauen	Pirle	Reis	Grüße	Buckweizen	Kaffee	Raffee	Buder (hart)	Speisefleis												
		Weizen	Koppen	Weizen	Koppen															Handel in größeren Mengen	in Kleinhandel	Es kostet je 100 kg	Es kostet je 1 Kilogramm								
1	Beuthen	45	42	48	44	50	44	130	64	72				80	72			84	28												
2	Cosel	42	36	46	42	60	40	180	64	72					72			82	28												
3	Gleitwitz			48	44	63	44	120	64	72								84	28												
4	Grottkau																														
5	Kattowitz	45	41	48	44	64	44		64	72				100	72			80	28												
6	Geobischau	38	36	42	40	58	36	104	64	72					72			82	24												
7	Reiße	38	34	44	40	60	38	144	64	72					105	72		84	28												
8	Neustadt	42	38	44	40	75	40		64	72								84	30												
9	Oberglogau																														
10	Oppeln	41	37	44	40		38		64	72								84	28												
11	Patyschau	38	34	40	38	60	32	1		72				88				80	26												
12	Katibor	46	44	48	46	63	45	128	64	72				88				80	32												
13	Gr. Strehlitz	44	40	46	42	65	44	120	80	60				100	60	4	8	80	20												

D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats März 1918.

Nr.	Marktort	Rind		Kalb		Lammel		Schwein				Schweine-		Schmalz	Schneefleisch			
		im Kleinhandel								in-		aus-						
		Kente	Bun	Heute	Bun	Kente	Bun	Kente	Bun	Kente	Bun	Kopf und Beine	Kleinfleisch (frisch)			inländisch, geräucher		Speck
																inländisch		
Es kostet je 1 kg												(im Cent. Schnitt)		(im Fuß Schnitt)				
1	Beuthen	440	4	360	360	320												
2	Cosel	460	380	380	440	4												
3	Gleitwitz	440	360	360	360	320												
4	Grottkau																	
5	Kattowitz	460	380	380	370	330												
6	Geobischau	4	380	350	280	260												
7	Reiße	420	360	360	360	360	6	6	320	320	170							
8	Neustadt	420	380	340	380	320	440	440	320	280	180	4	480	480	440	520		
9	Oberglogau																	
10	Oppeln	440	360	360	360	320			360	360								
11	Patyschau	360	360	320	280	280			280	280	120	320	440	480	4	4		
12	Katibor	4	360	360	360	320			320	320	180	4	440	560	440			
13	Gr. Strehlitz	480	4	380	360	340			3	3	2	4		560	440			

Oppeln, den 17. April 1918.

Der Regierungspräsident.

218. Durchschnittsmarktpreise für Haser, Heu und Stroh für März 1918.

N ^o . Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Haser	Heu	Stroh
			₰	₰	₰
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	—	—
2	Gleiwitz*	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Beuthen, Kattowitz, Hindenburg O.S., Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz u. Groß-Strehlitz	—	50	—
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz u. Ratibor	—	15 50	8 —
4	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	17 —	16 —	8 35
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	16 —	7 —

* Haser ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegseisengesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 17. April 1918.

Der Regierungspräsident.

219. Gewerbliche Privatschulen. Dem staatlich approbierten Chemiker Dr. Keutner habe ich unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubnis erteilt, in Kattowitz, Holzstr. 7 eine Privatschule zur Ausbildung von Laborantinnen zu betreiben. Die Schule hat den Namen „Privatschule für Laborantinnen von Dr. Keutner“ zu führen.

Oppeln, den 3. April 1918.

Der Regierungspräsident.

220. Der Regierungsrat Weichmann hierselbst ist an Stelle des Regierungsrats Lange zum Stellvertreter des Vorsitzenden der für den Regierungsbezirk Oppeln gebildeten Steuerzuschüsse der Gewerbesteuerklassen I und II ernannt worden.

Oppeln, den 9. April 1918.

Der Regierungspräsident.

221. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat dem Verbands Schlesien — Bund deutscher Militärärzte — erlaubt, am 14. September 1918 eine öffentliche Verlosung von Silbergegenständen zum Besten des Erholungsheims „Schweizerhaus“ in Steinlungendorf bei Reichenbach i. Schl. zu veranstalten und zu

diesem Zwecke bis 40000 Lose zu je 1 M. innerhalb der Provinz Schlesien zu vertreiben.

Die Ortsbehörden eruche ich dafür zu sorgen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 15. April 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

222. Beschluß. Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1918 es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenjahne bei dem gesetzlichen Termine, d. i. dem 1. Juni, zu belassen.

Oppeln, den 10. April 1918.

Der Bezirksausschuß.

223. Beschluß. Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1918 es hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Rehböcke bei den gesetzlichen Terminen, d. i. dem 15. Mai, zu belassen.

Oppeln, den 10. April 1918.

Der Bezirksausschuß.

224. Beschluß. Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln das Einsammeln von Nistgeiern bis zum 30. April 1918 einschließl., das Einsammeln von Mövemeiern bis zum 31. Mai 1918 einschließl. zu gestatten.

Oppeln, den 10. April 1918.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

225. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des § 4 der Kaiserl. Patzverordnung vom 21. Juni 1916 und zur Ausführung des § 10 der Anordnung vom 5. 1. 1917 Abt. IdG Nr. 83/1. 17 bestimme ich:

§ 1. Beamte des Reiches, des Staates und der Gemeinden einschließl. der Gemeindeverbände dürfen in Ausübung ihres Dienstes die Grenze nach Oesterreich-Ungarn auf Grund eines Dienstausweises überschreiten.

§ 2. Die Ausweise müssen neben genauer Angabe des Namens und Standes mit einem angefeimpten Lichtbild, einer Personalbeschreibung, einer eigenhändigen Unterschrift des Inhabers sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Inhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Außerdem haben die Ausweise die Berechtigung zum Grenzübertritt im Dienst und zur Mitführung unversiegelter zum Dienstgebrauch bestimmter Akten, Schriftstücke und Karten zu enthalten.

§ 3. Die Ausweise sind durch die vorgesehene Dienststelle längstens für die Dauer des laufenden Kalenderjahres auszustellen. Sie sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und bei der ausstellenden Behörde in Listen zu führen. Nach Kauf sind die Ausweise sofort einzuziehen und in der Regel durch neue Ausweise zu ersetzen. Eine Verlängerung darf nur ausnahmsweise bei dem Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. In Verlust geratene Ausweise sind sofort unter genauer Angabe, wo und wie der Verlust erfolgt ist, hierher mitzutheilen.

§ 4. Der Grenzübertritt darf, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich im Ausweis vorgesehen ist, nur bei den zugelassenen Grenzübergangsstellen erfolgen. Zum Grenzübertritt an anderen als den zugelassenen Grenzübergangsstellen bedarf es der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos.

§ 5. Die Vergünstigungen der §§ 1- und 4 stehen für den Grenzübertritt nach dem Inlande in gleicher Weise den entsprechenden Beamten der k. u. k. österreichisch-ungarischen Monarchie zu, die einen gleichwertigen Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle besitzen.

§ 6. Die Anordnung vom 25. 6. 17 Id Nr. 1518/M. 17 betreffend Ausweise der Bahn- und Bahnpostbeamten wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 7. Auf die im Grenzschutz tätigen Beamten der Zollverwaltung findet vorstehende Anordnung keine Anwendung.

§ 8. Die Strafbestimmungen der Anordnungen vom 5. 1. 17 — Id G 83/1. 17 — und vom 30. 6. 17 — Id 1244/5. 17 — bleiben unberührt.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem 15. April 1918 in Kraft.

Breslau, den 30. März 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Seite 1

Dienstausweis Nr.

de

(Beizich)

für den

(Dienstgrad bzw. Dienststellung)

(Vor- und Zuname, Wohnort)

Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber gemäß der kaiserl. Maßverordnung vom 21. 6. 16, und der Anordnungen des stellv. Herrn Kommandierenden Generals des VI. Armeekorps vom 5. 1. 17 — Id G Nr. 83/1. 17 — und Id Abw. Nr. 3779/3, 18 zum Grenzübertritt.

Grenzübertrittsstelle

(bzw. Strecke):

Für diesen Ausweis wird Befreiung vom Sichtvermerk gewährt!

Seite 2

(Lichtbild)

6,2x6,2

Eigenhändige Unterschrift

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, daß Ausweisinhaber die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

. den 191

(Ort)

(Ausstellende Behörde)

(L. S.)

(Unterschrift)

Seite 3

Personalbeschreibung:

Vor- und Zuname: Mund:
Stand oder Beruf: Haare:
Wohnort: Bart:
Geburtsort und -ort: Gesichtsförm:
Augen: Gestalt:
Nase: Besondere Kennzeichen:

Seite 4

Inhaber dieses Ausweises ist

(Dienststellung bzw. Stand)

won de

(Behörde)

Er reist dienstlich und ist berechtigt, zum Dienstgebrauch bestimmte Akten, Schriftstücke und Karten unversiegelt mit sich zu führen.

Dieser Ausweis ist gültig bis zum

. den 191

(Ort)

(Ausstellende Behörde)

(L. S.)

(Unterschrift)

Sonderausgabe

zu Stück 16 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 22. April 1918.

226. Viehschuppenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschuppengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Pomtowitz, Schönwald, Gattersdorf, Nieder Kunzendorf, Ober Kunzendorf, Kreuzburg, Schloß Ellguth, Ober Ellguth, Wüttendorf, Bankau, Luddenbrock, Ludwigsdorf, Brittwitz, Wesendorf, Maybach, Rassel, Wolklawitz, Goslar, Kockowitz, Baumgarten, Eichhorn, Wilmsdorf, Langwitz, Jäschowitz, Bisphen, Polancowitz, Birkenfeld, Bischofsdorf, Kockelsdorf, Albrechtsdorf, Sarrau, Skafung, Vertelsdorf, Ober und Nieder Schwardt, Frei Schapel, Nieder Ellguth, Ulrichsdorf, Ruhnau, Brzasse, Pohlwitz, Rosen, im Kreise Kreuzburg,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzusetzen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie

vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Verwendung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführte, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Über die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldbauinspektor, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 14. Juli d. J. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschuppengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 19. April 1918.

Der Regierungspräsident.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 20. April 1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 1300/3. 18. R. R. N.,

betreffend

Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände.

Vom 20. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Billarden oder in Teilen von Billarden sich befindet oder nicht.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung, Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 20. April 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

*) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorzüglich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Verrechnung oder Untersuchung der Vertriebsseinrichtungen oder Räume verweigert wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer schließlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Besondere Bordrücke für die Meldungen (Meldeformulare) werden nicht ausgegeben. Die Meldung muß enthalten:

- a) die Länge der Bande, an der Innenseite (d. h. an der beim Billardspiel von den Bällen getroffenen Kante) gemessen;
- b) zu jeder Bande die Angabe, ob sie sich in einem benutzten oder einem unbenutzten Billard befindet, oder ob sie lose lagert;
- c) die Bezeichnung des Eigentümers der Bande;
- d) die Lagerstelle der Bande.

Die Meldung ist bis zum 1. Mai 1918 an die Kaufschuf-Meldestelle, Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, zu erstatten.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Für Meldung sind verpflichtet: Alle natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu verwalten sind.

§ 5.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. April 1918 in Kraft.

Breslau, den 20. April 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.